

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Gesamtpreis vierthalb Pf. Mit 3.00 einschließlich des "Amts-Unterhaltungsblattes" in der Beilage.
Bei uns unteren Woten sowie bei allen Belegschaften. — Geschieht täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

zu dem höheren Gewalt — kann über sonstiger irgendwiebedeutender Bedeutung des Betriebs der Zeitung, der Herausgeber oder der Verleger keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Abmilderung der Zeitung oder zu Nachzahlung des Beitrages.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshäbel,
Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

N 202.

Dienstag, den 2. September

1919.

Verordnung,

betreffend den Verkehr über die sächsisch-tschecho-slowakische Grenze nach Auflösen des militärischen Grenzschutzes.

I. Wer die sächsisch-tschecho-slowakische Grenze überschreitet, ist verpflichtet, sich durch einen Pass oder Grenzausweis über seine Person auszuweisen.

Das Überschreiten der Grenze mit einem Grenzausweis ist nur im kleinen Grenzverkehr zulässig. Die Amtshauptmannschaften bestimmen, für welche Gemeinden der kleine Grenzverkehr zugelassen ist.

II.

Die Ausstellung von Grenzausweisen erfolgt durch die örtlichen Polizeibehörden (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand). Die Zulassung zum kleinen Grenzverkehr kann jederzeit widerrufen werden. Die Amtshauptmannschaften können bestimmen, daß zur Gültigkeit des Grenzausweises ihre Bestätigung oder die des Bezirksgendarms erforderlich ist.

Der Grenzausweis hat die vollständigen Personalien des Inhabers (Name, Beruf, Staatsangehörigkeit), eine Personenbeschreibung, ein Lichtbild und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers sowie die Zeit der Gültigkeit zu enthalten. Das Lichtbild ist darunter abzustempeln, daß der Stempel etwa zur einen Hälfte auf dem Lichtbilde und zur andern Hälfte auf der Bescheinigung steht.

Die Gültigkeit des Ausweises ist auf höchstens sechs Monate zu beschränken. Die bisherigen Grenzausweise behalten ihre Gültigkeit.

Für Landwirte wie Forstwirte, die jenseits der Grenze Grundbesitz haben, sowie für Holzfuhreleute können die Amtshauptmannschaften bestimmen, daß diese neben dem Grenzausweis noch eine besondere Bescheinigung, in der das Spannvieh nach Zahl, Art, Geschlecht, Alter und besonderen Kennzeichen genau zu bezeichnen ist, mit sich zu führen haben.

III.

Der Grenzausweis berechtigt zum Überschreiten der Grenze auf jeder Straße und jedem öffentlichen Wege, soweit dem Grenzübergang nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen. Er ist jedem Beamten der Gendarmerie oder Zollverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Inhaber von Pässen dürfen die Grenze nur an der im Sichtvermerk angegebenen Übergangsstelle überschreiten. Der Pass ist bei jedem Grenzübergang (Ein- oder Ausreise) den Beamten der Gendarmerie oder Zollverwaltung zur Eintragung der Übergangsstelle und des Übergangstages vorzulegen.

Übergangsstellen für den Passverkehr sind an einer Kunstroute, an der Eisenbahn (Bahnstation) oder auf der Elbe. Die Kreishauptmannschaften bestimmen im Einvernehmen mit den Hauptzollämtern, welche Kunstroute als Übergangsstellen, die zum Überschreiten der Grenze mit Pässen berechtigen, anzusehen sind. Sie können bestimmen, daß der Übergang an bestimmten Grenzübergangsstellen nur innerhalb bestimmter Dienststunden zulässig ist. Die Übergangsstellen und etwaige Beschränkungen der Übergangszeit sind in der Sächsischen Staatszeitung bekanntzumachen.

IV.

Für berufsmäßige Schiffer ist beim Grenzübergang auf der Elbe das Schifferbuch als ausreichender Ausweis anzusehen. Sofern der Schiffer nachweist, daß seine Reise zur Begleitung eines Schiffstransports erforderlich ist, kann das Schifferbuch auch auf den übrigen Übergangsstellen als ausreichender Ausweis angesehen werden. Die Grenzübergangsstelle und der Übergangstag ist in jedem Falle in dem Schifferbuch zu vermerken.

V.

Beamte der sächsischen Staatsseisenbahn, der sächsischen Landgendarmerie, der Zollverwaltung sowie Post- und Forstbeamte dürfen die Grenze zu dienstlichen Zwecken überschreiten, sofern sie einen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vorlegen. Der Ausweis hat die Unterschrift der ausstellenden Dienstbehörde zu enthalten. Im übrigen finden für seinen Inhalt die Bestimmungen § 11 Absatz 2 Anwendung.

VI.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach der Verordnung, betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften, vom 21. Mai 1919 (R.G.V. S. 470) strafbar.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1919 in Kraft.
Dresden, den 29. August 1919.

2965 II A
9523

Ministerium des Inneren.
Finanzministerium.

Frühkartoffelhöchstpreis.

Der Höchstpreis für Frühkartoffeln beim Verkaufe durch den Erzeuger wird für den Freistaat Sachsen ab 1. September 1919 zunächst auf 10 M. für den Sennert 1566 V L A IV

Dresden, den 28. August 1919.

9498

Wirtschafts-Ministerium,
Landeslebensmittelamt.

1870—1914—1918.

Die 49. Wiederkehr des Geburtstages läßt uns unwillkürlich auf die Zeit von 1870 zurückblicken und sie mit den Ereignissen im ersten und letzten Jahre des Weltkrieges vergleichen. Es sind in den letzten Monaten so umfangreiche Veröffentlichungen

über die Kriegszeit erfolgt, daß wir die Tatsachen ziemlich genau feststellen können. Es soll das in gedrängter Fülle nachstehend geschehen.

Wir hatten 1914 ebenso wie 1870 ein tapferes Heer und geniale Führer, wenn sie sich auch im Weltkriege nicht stets sofort klar erwiesen. Hindenburg wurde erst im Augenblick der höchsten Not im Osten berufen, und er schuf für diesen Kriegsschauplatz

seinen eigenen Plan, der ihn unter die größten Feldherren aller Zeiten stellt. Für den Westen lag der Plan vom früheren Generalstabchef von Schlieffen da, der den Einmarsch durch Belgien als eine unbedingte Notwendigkeit bezeichnete, wenn die deutsche Angriffsfront nicht zwischen den französischen Grenzfestungen stehen bleiben sollte. General Ludendorff läßt in seinem Buche durchblicken, daß den

Anzeigepreis: die Neinspieltige Seite 20 Pf., aufwärts 25 Pf. Zur Namensseite die Seite 50 Pf. Im amtlichen Teile die gefasste Seite 50 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen an nächster oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Beurkundung aufgegebenen Angaben.

Beurkundung Nr. 110.

Verteilung der Bezirkslebensmittelkarte in der Woche vom 1. bis 7. September:

Markt C 1 für Kinder im 1.—4. Lebensjahr	250 g Brot,
(violetter und roter Druck):	125 g Badingpulver,
	125 g Zwieback,
Markt C 1 (schwarzer Druck):	250 g Teigwaren, 125 g Suppen,
Markt C 2 500 g Kartoffelwalzmehl,	
Markt C 3 200 g Marmelade,	
Markt C 4 90 g Butter,	
Markt C 6 125 g Quark, soweit vorhanden.	

Verkaufshöchstpreise:

Teigwaren	0,66 M.	für 1 Pfund,
Brot	0,48	" 1 "
Suppen	1,80	" 1 "
Marmelade	1,30	" 1 "
Margarine	3,46	" 1 "
Butter	7,08	" 1 "
Bohnen	2,40	" 1 "
Badingpulver	2,50	" 1 "

Zwieback (Vaketware) zu dem aufgedruckten Preise.

Außerdem werden auf Einfuhrzulassungskarte für ausländisches Mehl Markt III 11 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung 250 g ausländisches Weizenmehl, auf Einfuhrzulassungskarte für ausländischen Schmalz Markt II 8 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Personen einschließlich Selbstversorger 50 g Margarine und auf Einfuhrzulassungskarte für ausländische Nahrungsmittel Markt I 3 250 g Bohnen abgegeben werden. Bei den Bohnen handelt es sich um eine Sonderzuweisung, eine Verbilligung tritt infolgedessen nicht ein.

Sollte infolge von Transportschwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, den 1. September 1919.

Der Bezirksverband

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

J. V. Dr. Uhlhorn.

Der Arbeiterrat

Schied.

Im Genossenschaftsregister ist heute auf Blatt 4 Konsumverein und Produktiv-Genossenschaft für Schönheide und Umgegend, eingetragt. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Schönheide eingetragen worden:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. August 1919 ist die Genossenschaft aufgelöst worden.

Die eingetragenen Mitglieder des Vorstandes

- a) Theodor Oswald Poppitz,
- b) Franz Ludwig Auerswald und
- c) Ernst Heinrich Lang

in Schönheide

sind ausgeschieden.

Zu Liquidatoren sind bestellt:

- a) der Geschäftsführer Ernst Heinrich Lang in Schönheide,
- b) der Kassierer Theodor Oswald Poppitz in Schönheide,
- c) der Kassierer Arthur Georgi in Aue.

Willenserklärungen und Zeichnungen für die in Liquidation befindliche Genossenschaft sind verbindlich, wenn sie durch zwei Liquidatoren erfolgen.

Eibenstock, den 1. September 1919.

Das Amtsgericht.

Rückgabe der Ausweisehöfe

zur Nachprüfung Dienstag, den 2. September 1919, vormittags.

Die Höfe werden bei der Gedenktäfelenausgabe am nächsten Freitag zurückergeben.
Eibenstock, den 1. September 1919.

Der Stadtrat.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, 3. Septbr., Markt C 4: 90 g Butter zu 128 Pf., Markt C 2: 500 g Kartoffelwalzmehl zu 60 Pf., Mehleinführungskarte III 11: 250 g Weizenmehl zu 42 Pf.

Donnerstag, 4. Septbr., Markt C 1: 250 g Teigwaren zu 33 Pf., 125 g Suppe zu 45 Pf., Schmalzeinführungskarte II 8: 50 g Margarine zu 35 Pf..

diese Menge ist auch auf die mit "S" gekennzeichneten Ratten abzugeben.

Freitag, 5. Septbr., Markt C 3: 200 g Marmelade zu 52 Pf., Nährmittel-

einführungskarte I 3: 250 g Bohnen zu 120 Pf., Kindernährmittel: 250 g Brot zu 24 Pf., 125 g Badingpulver zu 63 Pf., 1 Paket Zwieback zu 44 Pf.

Für stillende und werdende Mütter: 1 Pfund Maismehl zu 230 Pf.

Eibenstock, am 1. Septbr. 1919.

Der Stadtrat.